

Reparatur-Auftrag

Dieses Blatt bitte mit den zu reparierenden Geräten einschicken!

Kunden-Nr:

Datum:

Firmen- bzw. Praxisanschrift (Stempel):

Hier stempeln

Wir bitten um Reparatur von:

Pos.	Gerätetyp	Seriennummer
1		
2		
3		
4		

ggf. Fehlerbeschreibung

1	
2	
3	
4	

Wanzek Dental-Reparaturen Schnelldienst GmbH

Neuhofstraße 52 Postfach 10 12 59
D-41061 Mönchengladbach D-41012 Mönchengladbach
Telefon: +49 (0) 2161 241750 info@wanzek-dental.de
Telefax: +49 (0) 2161 2417524 www.wanzek-dental.de



Bitte erstellen Sie uns ein günstiges Angebot für Neugeräte:

Neugerät

Paket Abholung beauftragen:
www.mein.wanzek-dental.de/login



Dekontaminationsbescheinigung

Hiermit ist es uns möglich, Ihren Auftrag schneller zu bearbeiten.

Auch zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zum Schutz unserer Mitarbeiter und unserer technischen Einrichtungen benötigen wir eine unterschriebene Dekontaminationserklärung vor der Auftragsbearbeitung. Schicken Sie diese bitte unbedingt mit den zu reparierenden Instrumenten ein.

Firmen- bzw. Praxisanschrift (Stempel):

Hier stempeln

Dekontaminationserklärung

Hiermit bescheinigen wir, dass unsere Instrumente, die wir Ihnen zur Reparatur schicken, gemäß den jeweils gültigen Normen und Richtlinien zur Erkennung von Klinik-Infektionen mechanisch und thermisch gereinigt, behandelt und desinfiziert ggf. autoklaviert wurden.

Wir wissen, sollte diese Bescheinigung nicht der Ware beiliegen, kann sich die Reparaturdauer etwas verlängern.

Ich bestätige, dass die abgegebenen Instrumente gründlich gereinigt wurden. Diese sind somit frei von Rückständen in gefahrenbringender Menge.

Kunden-Nr:

Datum:

Unterschrift

Wanzek Dental-Reparaturen Schnelldienst GmbH

Neuhofstraße 52 Postfach 10 12 59
D-41061 Mönchengladbach D-41012 Mönchengladbach
Telefon: +49 (0) 2161 241750 info@wanzek-dental.de
Telefax: +49 (0) 2161 2417524 www.wanzek-dental.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsschluß, Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

II. Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, daß die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Auftragnehmers.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

Verlangt der Kunde einen Kostenvoranschlag, wird dem Kunden bei Vertragsabschluß der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

IV. Preis und Zahlung

1. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
2. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
3. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
4. Die Zahlung ist innerhalb von 8 Tagen nach Übersendung der Rechnung zu leisten.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

V. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer

angeliefert und nach Durchführung der Reparatur durch den Auftragnehmer auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt.

2. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Der Rücktransport wird auf Kosten des Kunden bis € 500,- gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.

VI. Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muß, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluß sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.
6. Erwächst dem Kunden nachweisbar infolge Verzugs des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

VII. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen- und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinem Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

VIII. Gewährleistung, Garantie

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 6 und IX. in der Weise, daß er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.
2. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert.
3. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel

für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.

4. Von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten.
5. Läßt der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.
6. Der Auftragnehmer übernimmt für die Reparatur und die gelieferten Ersatzteile eine Garantie von 6 Monaten nach Rücksendung. Die gesetzliche Gewährleistung wird hierdurch nicht verlängert; Verjährungsbeginn ist unabhängig von der Garantie die Abnahme des Reparaturgegenstandes. Die Garantie beschränkt sich auf eine Nachbesserungspflicht des Auftragnehmers. Ausgeschlossen von der Garantie sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Wartung, unsachgemäßer Reparatur, Verkalkung und Korrosion, Hochdruckklappen und andere Leuchtmittel generell sowie das Entfernen von Fremdkörpern aus Spray-Systemen.

IX. Sonstige Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluß

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Auftragnehmers vorliegt.
2. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparaturgegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. Nr. 1 und Nr. 3. entsprechend.
3. Der Kunde kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Auftragnehmers. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes des Auftragnehmers zuständig.